

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 24.02.2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]), die nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige besondere Leistung**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für besondere Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

### **§ 3**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, hierzu zählen vor allem besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

### **§ 4**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

## **§ 5 Bare Auslagen**

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Selbstkosten der Vergabestelle für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen sowie die Kosten postalischer Versendung an die Bewerber.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.  
Die baren Auslagen werden 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint.

## **§ 7 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, soll die Gebühr spätestens bei Aushändigung entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

## **§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.  
Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 10**  
**Beitreibung**

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr.18]), in der Fassung vom 10.07.2014 (GVBl I/14 [Nr.32]), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung beschlossen am 19.12.2001 (BV0154/2001) außer Kraft.

Hennigsdorf, den

Schulz  
Bürgermeister

Anlage Gebührentarif

**Anlage**  
**zur**  
**Verwaltungsgebührensatzung**  
**der**  
**Stadt Hennigsdorf**  
**GEBÜHRENTARIF**

**Teil A: Allgemeine Gebührensätze**

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1.	Vervielfältigungen	
1. a.	Ablichtungen je Seite	0,70
1. b.	Speichern von Unterlagen auf Datenträger (CD)	8,80
2.	Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer Genehmigung, eines Bescheides, einer Bescheinigung, einer Ausnahmegenehmigung, einer Stellungnahme etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	25,30
3.	Erteilung einer Zweitausfertigung eines Bescheides, einer Bescheinigung etc.	7,60
4.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und kein anhängiges Verwaltungsverfahren betreffen	8,40

**Teil B: Besondere Gebührensätze**

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
5.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,50
6.	Ersatz für eine verlorene Hundesteuermarke	6,70
7.	Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über steuerliche Zuverlässigkeit für Gewerbetreibende	5,00
8.	Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften und für ein baugenehmigungsfreies Vorhaben	26,60
9.	Ermittlung der Bauzustimmung bei Nichtvorhandensein einer Baugenehmigung für ein Baugenehmigungsverfahren, das von der Stadt Hennigsdorf bearbeitet wurde	25,20
10.	Vergabe einer Hausnummer mit Ortsbesichtigung Vergabe jeder weiteren Hausnummer (räumlich zusammenhängend)	87,20 8,70
11.	Bearbeitung eines Antrages zur Erteilung einer Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung oder sonstigen Erklärung für das Grundbuch Bei erhöhtem Aufwand zuzüglich je angefangene halbe Stunde	54,50 21,80
12.	Bescheinigungen nach Baugesetzbuch (Negativestat, Unbedenklichkeitsbescheinigung)	50,40
13.	Ausfertigung einer Bescheinigung zu § 10 f des Einkommensteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 u. 3 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834), i.V.m. den Bescheinigungsrichtlinien vom 22. Juli 1999 zur Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des Einkommensteuergesetzes (Amtsblatt ./99, [Nr. 35], S. 720).	56,70
14.	Bearbeitung eines Antrages für einen Pächterwechsel bei Garagen- und Gartenpachtverträgen je angefangene halbe Stunde	25,40